



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2024-GC-275

Instandsetzung der Umgebung der Wohnsiedlung «Les Terrasses d'Ogoz» in Pont-en-Ogoz, bis

Urheber:	Savary Daniel
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	08.11.2024
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	08.11.2024
Antwort des Staatsrats:	07.01.2025

I. Anfrage

Nach fast fünf Monaten Wartezeit war der Unterzeichner von der weniger als zehn Zeilen langen Antwort des Staatsrats auf seine Anfrage 2024-GC-164 überrascht. Diese geht an den formulierten Fragen vorbei und wirft neue Fragen auf. Ausserdem ist es erstaunlich, dass es für eine so kurze Antwort eine so lange Frist braucht, welche die vorgeschriebenen Grenzen der Übung bei weitem überschreitet.

Im Wesentlichen teilt der Staatsrat mit, dass am 12. März 2021 sehr wohl ein Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands «für eine Abgrabung und eine Aufschüttung oberhalb und unterhalb der Wohnsiedlung «Les Terrasses d'Ogoz» eröffnet wurde. Um einen genauen Zustand der von diesem Verfahren betroffenen Parzellen zu ermitteln, beschloss die RIMU, ein externes Geologiebüro mit einem Gerichtsgutachten zu beauftragen. Sobald das Gutachten vorliegt, kann sie einen Entscheid treffen (...).

Das Gelände der «Terrasses d'Ogoz» und die angrenzenden Parzellen befinden sich in einer permanenten Rutschzone mit geringer Gefährdung und waren bereits Gegenstand verschiedener geologischer Untersuchungen im Rahmen des Baus der Wohnsiedlung. Solche Untersuchungen sind im Übrigen relativ übliche Vorgehensweisen, insbesondere in Bauzonen an den Ausläufern der Voralpen. Daher ist eine Frist von mehr als drei Jahren für die Durchführung einer solchen Studie, insbesondere in einem Gebiet mit geringer Gefährdung, überraschend lang. Ausserdem gibt es keinen Grund für eine geologische Untersuchung des Aushubmaterials der Baustelle, das sich unterhalb der Gebäude angesammelt hat: Es handelt sich um Materialien, die während des Baus oder spätestens beim Anlegen der Aussenanlagen vor fast sieben Jahren hätten entsorgt werden sollen.

Aus den obigen Ausführungen geht hervor, dass die Behörden es offenbar nicht sehr eilig haben, den Schandfleck, den die Umgebung der «Terrasses d'Ogoz» in der wunderschönen Landschaft des Greizersees darstellt, zu beseitigen, was für diese Tourismusregion schädlich ist.

Ich bitte den Staatsrat daher, in der ihm gegebenen Frist folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum hielt es die RIMU für notwendig, ein externes Geologenbüro mit einem Gutachten zu beauftragen?
2. Waren die verschiedenen geologischen Studien, die im Zusammenhang mit dem Bau der Wohnsiedlung durchgeführt wurden, nicht ausreichend und verwertbar?
3. Wer muss das neue Gutachten bezahlen und wie teuer ist es?
4. Stellt der Hangrutsch oberhalb der «Terrasses d'Ogoz» eine Gefahr für die Wohnsiedlung, ihre Bewohnerinnen und Bewohner und die Nachbarschaft dar?
5. Wenn ja, welche Massnahmen sollten kurz-, mittel- und langfristig in Betracht gezogen werden?
6. Warum wurde der Erdhaufen unterhalb der «Terrasses d'Ogoz», der wahrscheinlich keiner geologischen Untersuchung bedarf, seit 2021 nicht geräumt?
7. Wer ist dafür verantwortlich, die Umgebung der «Terrasses d'Ogoz» wieder in Ordnung zu bringen?
8. Wie sollte die Instandstellung aussehen, wenn es nicht möglich ist, den Hangrutsch zu stabilisieren?

II. Antwort des Staatsrats

Die Direktion für Raumentwicklung, Infrastrukturen, Mobilität und Umwelt (RIMU) und insbesondere das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) müssen sich mit einer immer grösseren Zahl von Dossiers zu illegalen Bauten ausserhalb der Bauzone auseinandersetzen, deren Behandlung gemäss den Artikeln 25 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) und 167 Abs. 4 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG, SGF 710.1) in ihren Zuständigkeitsbereich fällt. Derzeit sind 190 Fälle in unterschiedlichen Stadien pendent (laufende Untersuchung, Einstellung des Verfahrens, Entscheide über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands, die auf Vollstreckung warten, laufende Ersatzvornahme, wenn die Eigentümer die Wiederherstellung nicht selbst vorgenommen haben); für deren Behandlung. Zu diesen Fällen kommt die Behandlung der illegalen Bauten hinzu, die im Rahmen der Bearbeitung von Baubewilligungsgesuchen für Projekte ausserhalb der Bauzone und im Rahmen der erforderlichen Koordination bei Gesuchen um Aufhebung der Unterstellung von Grundstücken unter das bäuerliche Bodenrecht auftauchen. Schliesslich weist der Staatsrat in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die von den eidgenössischen Räten am 22. September 2023 verabschiedete Revision des RPG (RPG 2) den Kantonen neue Anforderungen im Bereich der Baupolizei für Bauten ausserhalb der Bauzonen vorschreibt, deren Umsetzung ein stetiges Vorgehen erfordern wird, um die Einhaltung des Grundsatzes der Trennung von bebautem und unbebautem Gebiet und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu gewährleisten. Diese neuen Anforderungen werden eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung für die Kantonsverwaltung zur Folge haben, was der Staatsrat auch in seiner Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) festgehalten hat.

Der Fall einer Abgrabung und einer Aufschüttung oberhalb und unterhalb der Wohnsiedlung Les Terrasses d'Ogoz wird vom BRPA vorrangig behandelt, ist aber nicht der einzige heikle Fall, dessen Untersuchung das Amt abschliessen muss, bevor ein Entscheid über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands gefällt werden kann. Das BRPA muss also mit den begrenzten Ressourcen, die ihm zur Verfügung stehen, zurechtkommen, um Wege zu finden, die Bearbeitung der zahlreichen bei ihm offenen Fälle in allen Bezirken innerhalb einer angemessenen, aber nicht

dringlichen Frist voranzutreiben, wobei es gleichzeitig dafür sorgen muss, dass es über genügend Ressourcen verfügt, um die zahlreichen Planungsdossiers und Baubewilligungsgesuche zu bearbeiten.

Da die RIMU die zuständige Behörde ist, um den Fall zu prüfen und nach Prüfung aller konkreten Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, verzichtet der Staatsrat auf die Beantwortung dieser Fragen, da der Ausgang des Verfahrens zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands, einschliesslich allfälliger Beschwerden bei den Gerichtsinstanzen, vorbehalten bleiben muss.

Bei dieser Sachlage kann er die folgenden, allgemeinen Antworten geben.

Das BRPA beauftragte ein externes Geologenbüro mit einem Gutachten, da die Eigentümerin der von der strittigen Aufschüttung und Abgrabung betroffenen Parzellen ungenügend mitwirkte. Ziel dieses Gutachtens ist es, eine genaue Bestandsaufnahme der Situation zu erstellen und wenn nötig Schutzmassnahmen für die Wiederinstandsetzung des Geländes vorzuschlagen. Das Gutachten soll auch beurteilen, ob der Hangrutsch oberhalb der «Terrasses d'Ogoz» eine Gefahr für die Wohnsiedlung und ihre Bewohnerinnen und Bewohner darstellt, und festlegen, welche Massnahmen kurz-, mittel- oder langfristig ergriffen werden müssen. Denn wegen des Erdhaufens unterhalb der Gebäude, der seit 2021 nicht entsorgt wurde, könnte es nötig werden, vor jedem Eingriff Schutzmassnahmen zu ergreifen. In dieser Hinsicht sind die früheren geologischen Studien, die beim Bau der Wohnsiedlung durchgeführt wurden, nicht ausreichend, da sie nicht detailliert auf die Schritte eingehen, die zur Wiederinstandsetzung der betroffenen Parzellen unternommen werden müssen. Die Verantwortung für die Wiederinstandsetzung des Geländes liegt bei der Eigentümerin, und die Einzelheiten hängen von den Schlussfolgerungen des Gutachtens ab, das auf Kosten der Eigentümerin der Parzellen geht. Ausserdem sei darauf hingewiesen: Alle Kosten für Wiederinstandsetzungsmassnahmen, die der Staat als Ersatzvornahme durchführt, werden dem betroffenen Eigentümer auferlegt.